

Wohneigentumsförderung / Verpfändungen

- Die gewünschten Finanzmittel sind mit dem Gesuchsformular zu beantragen. Darin sind auch die erforderlichen Unterlagen aufgeführt, die gleichzeitig an die PK einzureichen sind.
- Die Pensionskasse prüft das Gesuch gemäss WEF-Reglement, der Stiftungsrat entscheidet abschliessend.
- Die Gewährung der Mittel bzw. der Verpfändung wird dem/der Versicherten bestätigt. Gleichzeitig wird (bei WEF-Vorbezug) die Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt.
- Bei einer Verpfändung bestätigt die Pensionskasse der entsprechenden Bank die Kenntnisnahme der Verpfändung.
- Bei einem WEF-Vorbezug wird zuerst die Vollständigkeit der Unterlagen geprüft. Danach erstellt die Pensionskasse die entsprechenden Dokumente und stellt sie dem/der Versicherten zu. Sobald diese Unterlagen der Pensionskasse vorliegen, erfolgen die Auszahlung und die Meldung an das Grundbuchamt zur Vornahme der Veräusserungsbeschränkung. Es wird ein neuer Vorsorge-Ausweis zugestellt.
- Die Pensionskasse ist verpflichtet, den Bezug der Steuerbehörde zu melden.

Beilage: Antragsformular